

24. Mai 2005, 15:35, NZZ Online

Frauenquote verletzt Diskriminierungsverbot

Bundesgericht urteilt gegen Uni Freiburg

Fixe Frauenquoten für die Anstellung bedürfen laut Bundesgericht einer klaren Gesetzesgrundlage, sonst verstossen sie gegen das Diskriminierungsverbot. Die Universität Freiburg muss einem männlichen Stellenbewerber eine symbolische Entschädigung von einem Franken zahlen, weil sie sein Bewerbungsdossier gar nicht erst geprüft hat.

(sda) Die Universität Freiburg hatte im Oktober 2001 die Stelle einer «assozierten Professorin» im öffentlichen Recht ausgeschrieben. Das Inserat wies darauf hin, dass für die Stelle wegen der im Programm zur Nachwuchsförderung an den Universitäten vorgesehenen Frauenquote von 40 Prozent nur weibliche Bewerberinnen in Frage kämen.

Bewerbung wurde gar nicht geprüft

Das Dossier eines Mannes, der sich trotzdem beworben hatte, blieb in der Folge unberücksichtigt. Nachdem die universitäre Rekurskommission auf seine Beschwerde gar nicht erst eingetreten war, wies das Freiburger Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Eingabe im März 2004 ab. Das Bundesgericht hat dem Mann nun Recht gegeben und die Universität wie verlangt zur Zahlung von einem symbolischen Franken Entschädigung verpflichtet. Laut den Lausanner Richtern bedarf eine starre Frauenquote, wie sie hier angewendet wurde, einer konkreten Regelung in einem Gesetz. Das sei hier nicht der Fall.

Gegen Gleichstellungsgesetz verstossen

Indem die Universität Freiburg auf das Bewerbungsdossier des Betroffenen nicht eingetreten sei, habe sie deshalb gegen das Diskriminierungsverbot im Gleichstellungsgesetz verstossen. Dieses sieht zwar vor, dass «angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung keine Diskriminierung darstellen».

Nur eine Bewerberin erfüllte Anforderungen

Die fragliche Bestimmung kann laut Bundesgericht jedoch nicht selber als gesetzliche Grundlage für entsprechende Massnahmen herangezogen werden. Ebenso wenig treffe sie einen Vorentscheid über die allfällige Verfassungsmässigkeit von Massnahmen, die auf gesetzlichem Weg getroffen würden. Das Bundesgericht zweifelt im übrigen daran, ob die fragliche Quotenregelung verhältnismässig ist. Es sei kaum zu rechtfertigen, für so qualifizierte Stellen wie im Bildungskörper einer Universität von den fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen zu abstrahieren. Hier habe nur eine einzige Frau die Stellenanforderungen erfüllt. (Urteil 2A.279/2004 vom 14. März 2005; BGE-Publikation)

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2005/05/24/il/newzzE941I020-12.html>

